



Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat

Brüssel, den 4. November 2020

CM 4354/20

CODEC  
CONSUM  
MI  
ENT  
JUSTCIV  
DENLEG  
PROCED

## MITTEILUNG

### SCHRIFTLICHES VERFAHREN

---

Kontakt: [assia.stantcheva@consilium.europa.eu](mailto:assia.stantcheva@consilium.europa.eu)  
[codecision.adoption@consilium.europa.eu](mailto:codecision.adoption@consilium.europa.eu)  
Tel./Fax: +32 2 281 72876

---

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (2018/0089 (COD))  
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates  
– Ergebnis des mit der Mitteilung CM 4311/20 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens

---

Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das mit der Mitteilung CM 4311/20 vom 28. Oktober 2020 eröffnete schriftliche Verfahren am 4. November 2020 abgeschlossen wurde und dass alle Delegationen – mit Ausnahme Belgiens, Deutschlands, Estlands und Litauens, die sich der Stimme enthalten haben – für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu dem Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG in der Fassung des Dokuments 9573/20 und für die Annahme der Begründung des Rates im Addendum 1 zu diesem Dokument gestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Somit sind der oben genannte Standpunkt des Rates in erster Lesung und die Begründung des Rates angenommen.

Die Erklärungen Irlands und Estlands sind in der Anlage zu diesem CM- Dokument wiedergegeben und werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

---

Erklärung Irlands

Die Bedenken Irlands im Zusammenhang mit dem Wortlaut der Richtlinie beziehen sich auf zwei wesentliche Bereiche.

Der erste betrifft Artikel 10 Absatz 1 des Entwurfs, in dem es um die Finanzierung von Verbandsklagen auf Abhilfeentscheidungen durch Dritte geht, die nicht unbedingt mit dem Antrag auf Erhebung einer Verbandsklage in Verbindung stehen. Die Finanzierung von Zivilrechtsstreitigkeiten durch Dritte ist im irischen Rechtssystem nicht zulässig und die Einführung dieses Grundsatzes für Verbandsklagen stellt eine erhebliche rechtliche Herausforderung für uns dar. Wir haben unsere diesbezüglichen Bedenken während der Beratungen über das Dossier sowohl in den Sitzungen der Gruppe der Attachés als auch auf der Tagung des AStV (1. Teil) vom 17. Juni zum Ausdruck gebracht. Wir haben darauf hingewiesen, dass es für uns aufgrund der Natur unseres „Common Law“ äußerst schwierig wäre, diesen Wortlaut anzunehmen.

Wir müssen nun die Folgen, die sich aus der Anwendung dieses Artikels im Rahmen des Umsetzungsprozesses ergeben, angehen. Wir möchten den Ausschuss jedoch darauf hinweisen, dass die innenpolitischen Herausforderungen, mit denen wir konfrontiert sein werden, umfassende Analysen, Konsultationen und – zu gegebener Zeit – Änderungen unseres Rechtssystems erfordern werden. Diese Änderungen werden nicht rasch oder einfach durchgeführt werden und könnten mehr Zeit erfordern, als im Rahmen der Umsetzungsfrist im Wortlaut der Richtlinie vorgesehen ist. Im weiteren Sinne sind wir der Ansicht, dass wir auf EU-Ebene bei Verhandlungen über Rechtsinstrumente wie diese Richtlinie benachteiligt werden, da unser Rechtssystem auf dem „Common Law“ anstatt eines kodifizierten Rechts beruht. Diese Probleme werden sich wieder ergeben, und wir sind zuversichtlich, dass der Ausschuss unseren Bedenken im Zusammenhang mit grundlegenden Änderungen an unserem Rechtssystem in Zukunft Gehör verleiht.

Der zweite Punkt betrifft Artikel 20 der Richtlinie über die Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen. Irland fällt es schwer, einen Vorschlag anzunehmen, der den Mitgliedstaat verpflichtet, Organisationen Dritter – in diesem Fall qualifizierten Einrichtungen – bestimmte Formen der Unterstützung zu gewähren. Irland hat sich konsequent gegen die rechtsverbindliche Anwendung einer solchen Bestimmung ausgesprochen, da dadurch die öffentlichen Finanzen belastet werden und ein neuer Präzedenzfall für die Finanzierung von an Zivilrechtsstreitigkeiten beteiligten Organisationen geschaffen wird. Während in den Bestimmungen des derzeitigen Wortlauts von Artikel 20 Absatz 1 auf „entstehende Kosten“ Bezug genommen wird, die die qualifizierten Einrichtungen nicht davon abhalten, ihre Rechte nach Artikel 7 auszuüben, überträgt der Wortlaut in Artikel 20 Absatz 2 diese Verpflichtung auf die Mitgliedstaaten. Im Entwurf wird hinzugefügt, dass die Unterstützung 1) öffentliche Finanzierungen, einschließlich struktureller Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen, 2) die Begrenzung der anwendbaren Gerichts- oder Verwaltungsgebühren oder 3) den Zugang zu Prozesskostenhilfe umfassen kann. Dabei handelt es sich um erhebliche strukturelle Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen müssen und die von Irland schwer zu bewältigen sein werden, insbesondere angesichts des zusätzlichen Drucks auf unsere öffentlichen Finanzen. Irland ersucht den Ausschuss, zur Kenntnis zu nehmen, dass wir den Wortlaut von Artikel 20 Absatz 2 ablehnen und dass wir befürchten, dass dies zu einem Druck auf unsere öffentlichen Finanzen führen wird, der nicht akkurat modelliert, berechnet oder bewertet wurde.

In Bezug auf Artikel 20 Absatz 3 sind wir der Ansicht, dass dies einen Rückschritt darstellt. Gemäß dieser Bestimmung können Mitgliedstaaten Vorschriften festlegen, die qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit geben, von den Verbrauchern, die ihren Willen geäußert haben, bei einer konkreten Verbandsklage von einer qualifizierten Einrichtung repräsentiert zu werden, für die Beteiligung an der Verbandsklage eine moderate Beitrittsgebühr oder eine vergleichbare Gebühr zu erheben. Irland hat mehrfach erklärt, dass es die Einführung finanzieller Verpflichtungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich an einer Verbandsklage beteiligen möchten, nicht unterstützt. Der Zugang zu einer Verbandsklage sollte für unsere Verbraucherinnen und Verbraucher so einfach wie möglich gestaltet werden, und der derzeitige Wortlaut stellt in diesem Zusammenhang ein Hemmnis dar. Wir sind der Ansicht, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ermutigt werden sollten, sich im Fall einer Verletzung ihrer Verbraucherrechte an Verbandsklagen zu beteiligen, und dass keine finanziellen Hindernisse geschaffen werden sollten. Diese Bestimmung wird es unserer Ansicht nach erschweren, die Verbraucherinnen und Verbraucher dazu zu ermutigen, ihre neuen Rechte im Rahmen dieser Richtlinie wahrzunehmen und sich an Verbandsklagen zu beteiligen.

Während des gesamten Verfahrens haben wir ernsthafte Bedenken in Bezug auf bestimmte Rechtsvorschriften in diesem Wortlaut geäußert, die eindeutig nicht berücksichtigt wurden. Dies ist kein günstiges Umfeld, in dem die Mitgliedstaaten und ihre Beamten ermutigt werden, sich uneingeschränkt an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zu beteiligen, mit denen die europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher geschützt werden sollen und sichergestellt werden soll, dass alle Unternehmen die gleichen Verbraucherschutzstandards einhalten müssen.

### **Erklärung Estlands**

Estland begrüßt das Ziel der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, den Mechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in einem zunehmend globalisierten und digitalisierten Markt zu stärken.

Estland bedauert jedoch, dass diese sektorspezifische Richtlinie das Zivilverfahrensrecht und die Autonomie der Mitgliedstaaten untergräbt, da mehrere Regelungen eingeführt werden, die horizontaler Art sind und bereits in allen Mitgliedstaaten vorhanden sind. Diese Regelungen sind beispielsweise der Grundsatz der Zahlungspflicht der unterlegenen Partei, die Rechtskraft (*Res iudicata*), die Rechtshängigkeit (*Lis pendens*) und die Abweisung einer Klage. Wir sind der Auffassung, dass die Verfahrensautonomie von großem Wert ist und geachtet werden sollte, wenn zivilverfahrensrechtliche Instrumente geschaffen werden.

Estland gehört zu den Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass ein Unionsverfahren grenzüberschreitende Situationen erfassen und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen sollte, selbst nationale Systeme einzurichten. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass dies der richtige Ansatz gewesen wäre. Unionsregelungen sollten nur in Situationen eingeführt werden, in denen Mitgliedstaaten das Problem nicht allein regeln können. Die Schaffung eines nationalen Systems für Verbandsklagen stellt keine derartige Situation dar.

Regelungen für die Finanzierung nationaler qualifizierter Einrichtungen und ihre Prüfung sollten in der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats liegen. Leider sind die Finanzierungsregelungen im endgültigen Wortlaut horizontaler Art. Wir hätten daher die allgemeine Ausrichtung bevorzugt, in der es nur um die Finanzierung grenzüberschreitender qualifizierter Einrichtungen ging.

Wir sind sehr besorgt darüber, dass im Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 nicht zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Klagen unterschieden wird. Daher stellt Estland fest, dass der Text nicht einer Auslegung entgegensteht, nach der die nationalen Rechtsvorschriften des Forummitgliedstaates einer durch einen Dritten finanzierten qualifizierten Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates allein aufgrund dieser Finanzierung durch einen Dritten jegliche Möglichkeit zur Erhebung einer Klage nehmen können, ohne überhaupt das mögliche Ausmaß des Einflusses der Geldgeber zu prüfen. Einem solchen Ergebnis können wir nicht zustimmen. Eine solche Beschränkung steht nicht im Einklang mit den Zielen der Richtlinie und würde es für kleine Mitgliedstaaten unverhältnismäßig schwierig und finanziell kaum tragbar machen, grenzüberschreitend qualifizierte Einrichtungen zu finden, die keine öffentlichen Stellen sind.

Estland ist der Ansicht, dass die Festlegung des Anwendungsbereichs einer Richtlinie zum Verbraucherrecht durch eine Liste von 68 Instrumenten, die sowohl Richtlinien als auch Verordnungen umfassen, unklar und in der Praxis sehr schwer anzuwenden ist. So haben wir beispielsweise Schwierigkeiten, zu verstehen, wie der Anwendungsbereich im Falle einer Richtlinie zur Mindestharmonisierung zu bestimmen ist, die in nationales Recht umgesetzt worden ist, wenn die nationalen Rechtsvorschriften höhere Standards als diese Richtlinie setzen.

Zudem sind wir enttäuscht darüber, dass die Fristen für die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie im Vergleich zur allgemeinen Ausrichtung erheblich verkürzt wurden. Diese Zeiträume sind für einen kleinen Mitgliedstaat wie Estland, das über kein System für Verbandsklagen verfügt, zu kurz bemessen, um ein derart komplexes System einzuführen.

Folglich und unter erneutem nachdrücklichen Hinweis, dass wir das Ziel des Verbraucherschutzes unterstützen, wird Estland sich bei der Abstimmung über diese Richtlinie der Stimme enthalten.